

**Satzung**  
(Stand März 2000)

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Am Breitenbach, Seligenstadt e.V.“ mit dem Sitz in Seligenstadt/Hessen. Er wird im folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein trat durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.03.1977 die Nachfolge des 1922 gegründeten „Kleingärtnerverein Seligenstadt e. V.“ an. Er ist rechtskräftig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt unter der Nr. VR 402. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet, ist politisch und konfessionell neutral und gehört dem Stadt- und Kreisverband Offenbach im Landesverband Hessen der Kleingärtner an.

**§ 2**

**Zweck und Aufgabe**

- 2.1 Der Verein strebt auf politisch und konfessionell neutraler Grundlage die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie entsprechend den Richtlinien des Landes Hessen für die Anerkennung und Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit an und unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung seiner Geschäftsordnung im Sinne des § 2 des Bundeskleingartengesetzes; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; sie werden ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau, Unterhaltung und Verschönerung seiner Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen als Bestandteil des öffentlichen Grüns und des Umweltschutzes verwendet.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Der Verein überlässt seinen Mitgliedern von den ihm verfügbaren Kleingartenanlagen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.
- 2.4 Im Rahmen des Möglichen hat der Verein seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen, die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen und den Umweltgedanken im Rahmen seiner vorgenannten Aufgaben zu fördern.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- 3.1 **Aktive Mitglieder** sind Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Garten bewirtschaften.
- 3.2 **Fördernde Mitglieder** sind solche, die ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

- 3.3 Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen innerhalb und außerhalb des Vereins, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.4 Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Zwecke anerkannt und fördert. Der Bewerber muss die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und seinen Hauptwohnsitz in Seligenstadt, Hainburg oder Mainhausen haben.
- 3.5 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.  
Dieser entscheidet durch Abstimmung über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet irgendwelche Gründe anzugeben.
- 3.6 Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung und schriftliche Anerkennung der Satzung vollzogen.

## § 4

### **Gartenübernahme/Aufnahmegebühr/Stromkaution**

- 4.1 Die Vergabe der Gärten erfolgt durch den Vorstand aus der Bewerberliste. Sie ist von der Anerkennung der Vereinssatzung und der Gartenordnung abhängig.
- 4.2 Aktive Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und eine Stromkaution. Die Höhe der Aufnahmegebühr und Stromkaution wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 5

### **Rechte und Pflichten des Mitglieds**

- 5.1 **Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat das Recht,**
- alle Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
  - die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,
  - den zu ermäßigten Prämien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner angebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
  - den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.

**5.2 Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat die Pflicht,**

- die Bestimmungen der Satzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages einzuhalten und den Garten überwiegend kleingärtnerisch zu nutzen,
- alle Zahlungen pünktlich zu erledigen, wobei jede finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein eine Bringschuld ist,
- den satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen, die in den Aushangkästen erfolgten Mitteilungen und Bekanntmachungen des Vereins zu beachten,
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit oder entsprechendes Ersatzgeld zu leisten. Von dieser Verpflichtung sind fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder befreit.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses**

Jede Kündigung – vom Mitglied oder vom Verein – bedarf der Schriftform.

**6.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrages durch ein Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens drei Monate vor dessen Ende erfolgen.**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Beendigung zustimmen; es besteht jedoch kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des bezahlten Jahresbeitrages.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft endet gleichzeitig das Pachtverhältnis.

**6.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt jederzeit mit einer Frist von drei Monaten,**

- wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, erheblich verletzt. Das gilt insbesondere, wenn die Laube zum dauernden Wohnen benutzt wird, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen wird oder erhebliche Wirtschaftsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt werden,
- bei Verweigerung von geldlichen oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein und wenn das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenkosten drei Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

- wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Anlage stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
- wenn das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.

- 6.3** Die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verein wegen Neuordnung der Kleingartenanlage ist möglich; dem betroffenen Mitglied wird vorrangig ein Ersatzgarten überlassen.  
 Dem Mitglied, dem das Pachtverhältnis gekündigt wurde, steht eine Entschädigung des Aufwuchses und der baulichen Anlage zu, wenn es keinen Ersatzgarten beansprucht. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine Wertermittlung gemäß den Wertermittlungsrichtlinien des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.  
 Die Zusammensetzung der Wertermittlungskommission und die Wertermittlung ist in § 6.5 bis § 6.6 geregelt.
- 6.4** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, der auf den Tod des Mitglieds folgt.  
 Die Mitgliedschaft und das Pachtverhältnis wird beim Tode des Mitglieds und Pächters mit dem überlebenden Ehegatten fortgeführt.  
 Erklärt der überlebende Ehegatte, dass er die Mitgliedschaft und den Pachtvertrag nicht fortsetzen will, so kann ein Familienmitglied 1. Grades binnen drei Monaten Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und Übernahme des Kleingartens stellen. Es zahlt die Aufnahmegebühr.
- 6.5** Gibt ein Mitglied seinen Garten auf, so hat es Anspruch auf eine Entschädigung des Aufwuchses und der baulichen Anlagen. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine Wertermittlung gemäß den Wertermittlungsrichtlinien des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung durch zwei vom Vorstand beauftragte Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, festgestellt. Bei der Wertermittlung muss ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins anwesend sein.  
 Abweichend von den Richtlinien des Landes Hessen gilt: Ist die Laube mit Eternit (Asbest) eingedeckt, reduziert sich der Schätzwert um einen objektiven, realistischen Betrag. Dieser richtet sich nach der Quadratmeterzahl der Dacheindeckung.  
 Die Wertschätzung kann einen negativen Wert ergeben; insbesondere dann, wenn der Garten verwahrlost ist, Müll entsorgt werden muss oder die Laube in einem baufälligen Zustand ist. Der abgebende Pächter hat die Möglichkeit, eine von ihm nicht anerkannte Wertmitteilung durch eine neutrale Schiedsinstanz, z. B. einem amtlichen Wertermittler oder einem Wertermittler des Stadt- und Kreisverbandes der Kleingärtner Offenbach e. V. überprüfen zu lassen. Das Ergebnis wird als verbindlich anerkannt. Die Kosten der Wertermittlung trägt der Antragsteller.
- 6.6** Die festgesetzte Wertermittlungssumme wird unter Aufsicht eines Vorstandsmitglieds vom Übernehmer direkt an den Abgebenden bezahlt.  
 Vom Verein erhält der Abgebende – nachdem der Übernehmer den Aufnahmebeitrag und die Stromkaution an den Verein gezahlt hat – einen Betrag in Höhe der gültigen Stromkaution, jedoch nicht mehr als er tatsächlich für die Verstromung gezahlt hat, zurück.

## § 7

### Beiträge und Umlagen

**Der Mitgliedsbeitrag ist Jahresbeitrag.**

Dieser ist mit allen Umlagen wie Pacht, Versicherungen und Sonderumlagen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit zu zahlen. Der Kassierer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen und Mahngebühren zu berechnen.

## § 8

### **Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt)**

- 8.1** Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung.  
Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich – unter Angabe von Gründen – beim Vorstand beantragt.
- 8.2** Die MV wird vom 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Datum, Uhrzeit, Versammlungsort und Tagesordnung.
- 8.3** Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.  
Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder; die aktiven Mitglieder können sich bei Verhinderung vom Ehegatten vertreten lassen.
- 8.4** Die Leitung der MV obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden
- 8.5** Der MV obliegt **Beschlussfassung** über
- den Geschäfts- und Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und der Stromkaution,
  - die Festsetzung des Faktors, der von den Wertermittlern bei der Berechnung des Abschlags für Asbestdächer anzusetzen ist,
  - die Festsetzung der Gemeinschaftsarbeit, die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden oder
    - als Ersatz - eines entsprechenden Geldbetrages,
  - Zustimmung für die vom Vorstand erlassene oder geänderte Gartenordnung,
  - die Wahlen zum Vorstand,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Anträge,
  - die Auflösung des Vereins.
- 8.6** Anträge zur MV sind mit Begründung spätestens eine Woche vor ihrem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 8.7** Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.8** Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten vorgeschlagen worden oder wird Antrag auf geheime Wahl gestellt, muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden. Bei nur einem Vorschlag kann per Akklamation gewählt werden.
- 8.9** Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.
- 8.10** Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten MV zu verlesen und zu genehmigen ist. Das Protokoll muss enthalten:  
Den Ort und Tag der Versammlung, die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Feststellung der satzungsgemäßen Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, den Ablauf der Versammlung mit erfolgter Wahl und Beschlüssen, die Art der Abstimmung sowie das Ergebnis nach Stimmen.

## § 9

### Vorstand

#### 9.1 Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer, zwei Beisitzer und drei Obleuten.

Beisitzer und Obleute gehören dem erweiterten Vorstand an und sind bei den Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

Fachberater, Vergnügungsausschuss und Wertermittler werden durch den Vorstand bestimmt.

#### 9.2 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26BGB sind: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

#### 9.3 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27, II BGB).

Bis zu zwei zurückgetretene Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten MV durch Beisitzer ersetzt werden.

#### 9.4 Dem Vorstand obliegen

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der MV und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- der Erlass bzw. die Änderung der Gartenordnung,
- die Anordnung von Gemeinschaftsarbeiten,
- die Bildung von Beratungsausschüssen mit besonders fachkundigen Personen als Hilfsorgan des Vorstandes.

#### 9.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Monat.

Er ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden noch vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

#### 9.6 Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen

## § 10

### Kassen- und Rechnungswesen

#### 10.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### 10.2 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Rechner verantwortlich.

Die laufenden Geldgeschäfte erledigt der Rechner direkt.

Zahlungen für Investitionen und außergewöhnliche Ausgaben dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Vorstand geleistet werden.

Unterschriftsberechtigt in den Kassengeschäften ist der Rechner oder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

#### 10.3 Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind bei einem mündelsicheren Geldinstitut anzulegen.

#### 10.4 Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

- 10.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

### Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kasse, Bücher und aller Belege werden in der MV zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Sie werden für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, jedoch einmal im Jahr ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Über die Prüfung ist zunächst dem Vorstand, dann der MV mündlich zu berichten.

Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Rechners und des Gesamtvorstandes.

## § 12

### Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.  
Zu dem Beschluss ist mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit der gesamten Mitglieder erforderlich.  
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie binnen drei Wochen erneut einzuberufen. Dann genügt zur Auflösung die Zweidrittel-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke verwendet.

## § 13

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Juni 1994 beschlossen und am 3. April 1995 in das Vereinsregister unter der Nr. VR 402 beim Amtsgericht in Seligenstadt/Hessen eingetragen.

Sie löst die bisherige Satzung, beschlossen in der JHV vom 29.02.1980, ab.

- 13.1 Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzung redaktioneller Art, die vom Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen; dies trifft auch zu, wenn Änderungen durch veränderte gesetzliche Bestimmungen notwendig werden.